

Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

(Gemeindeverfassungsrechtssatzung)

vom 02.12.2020

Gemeinderatsbeschluss:	26. November 2020
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln vom	03.12.2020 bis 18.12.2020
Inkrafttreten:	01. Januar 2021

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates	2
§ 2 Ausschüsse	2
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	3
§ 4 Tätigkeit der ehrenamtlichen Ortschronisten; Entschädigung	4
§ 5 Erste Bürgermeisterin	4
§ 6 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	4
§ 7 Datenschutz	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und vierundzwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt-, Sozial-, Werk- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Liegenschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderats einschließlich Vorsitzenden.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und

Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

Gleiches gilt für die nachgewiesene Teilnahme an einer von der ersten Bürgermeisterin anberaumten Besprechung etc. zu der ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder eingeladen werden.

Für die nachgewiesene Teilnahme an einer Fraktionssitzung die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats, eines Ausschusses oder einer erweiterten Fraktionssprecher- und Bürgermeisterinnenrunde dient, erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 Euro.

Zusätzlich wird Gemeinderatsmitgliedern, die kein gemeindeeigenes Endgerät verwenden, eine IT- Pauschale in Höhe von 10 Euro pro Monat gewährt.

- (3) ¹Beauftragte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von mindestens einem Sitzungsgeld von 40,00 Euro. ²Abhängig vom Umfang der übertragenen Aufgaben kann die Entschädigung durch Beschluss des Gemeinderates bis zu einem fünffachen Betrag eines Sitzungsgeldes erhöht werden. ³Daneben erhalten Beauftragte für jede Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses im Rahmen ihrer Tätigkeit, sofern sie nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, ein Sitzungsgeld von je 40,00 Euro.
- (4) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Ortschronisten; Entschädigung

Die Tätigkeit der Ortschronisten wird monatlich mit einer Aufwandsentschädigung von 300 Euro entgolten.

§ 5

Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 6
Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte eine/n zweite/n und eine/n dritte/n Bürgermeister/in. Sie sind Ehrenbeamte.

§ 7
Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen erfragen Sie bitte bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 8
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.11.2017 außer Kraft.

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, 02.12.2020

gez.
Mindy Konwitschny
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn wurde am 03.12.2020 in der Verwaltung der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Rosenheimer Straße 26, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.12.2020 angeheftet und am 18.12.2020 wieder abgenommen.

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, 19.12.2020

Mindy Konwitschny
Erste Bürgermeisterin